

Institut für Öffentliches Recht
Völkerrecht und
Rechtsvergleichung

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



UNI
FREIBURG

Freiburger Informationspapiere zum
Völkerrecht und Öffentlichem Recht

Silja Vöneky (Hrsg.)

Freiburg 10/2013



Silja Vöneky (Hrsg.)
Freiburger Informationspapiere zum Völkerrecht und Öffentlichen Recht

**GLOBALISIERUNG UND SOZIALE
MENSCHENRECHTE -
GRENZEN VON UNTERNEHMENSAKTIVITÄTEN
INSBESONDERE AM BEISPIEL DER
ARZNEIMITTELFORSCHUNG IN
SCHWELLEN- UND ENTWICKLUNGSLÄNDERN**

Von Silja Vöneky

Silja Vöneky (Hrsg.) - Institut für Öffentliches Recht
Abteilung 2 (Völkerrecht und Rechtsvergleichung)
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Freiburg
Platz der Alten Synagoge 1
79098 Freiburg im Breisgau
voelkerrecht@jura.uni-freiburg.de

Gliederung

A. Einführung	- 3 -
B. Völkerrecht und Sozialstaatlichkeit	- 5 -
C. Globalisierung, transnationale Unternehmen und soziale Menschenrechte	- 9 -
I. Staatliche Verpflichtung, Menschenrechtsverstöße durch Unternehmen zu verhindern	- 10 -
II. Verantwortung der Unternehmen, Menschenrechte zu achten.....	- 17 -
D. Fazit	- 20 -

A. Einführung¹

In der deutschen Presse erschien Anfang März 2012 ein Artikel über eine Auseinandersetzung zwischen Menschenrechtlern und einem internationalen Konzern, der seinen Hauptsitz in der Schweiz hat.² Es ging dabei um den Fall eines Kolumbianers, der in seinem Land ermordet wurde. Er war langjähriger Gewerkschafter und ehemaliger Angestellter einer örtlichen Milchfabrik des schweizerischen Unternehmens.³ Die Menschenrechtsorganisation stellte in der Schweiz Strafanzeige gegen die Konzernmutter und fünf ihrer Manager wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen. Der Getötete hatte für Arbeiter- und Bürgerrechte gekämpft; paramilitärische Gruppen hatten ihn daraufhin getötet. Der Konzern hätte – nach Ansicht der Menschenrechtsorganisation – als Schutz- und Obhutsgarant auf diese bekannte Gefahr reagieren müssen.⁴

Bei anderen, strukturell ähnlichen Fällen geht es um Arzneimittelstudien, die von global agierenden pharmazeutischen Unternehmen vermehrt in Schwellen- und Entwicklungsländern durchgeführt werden.⁵ Nicht

¹ Dieses FIP ist eine überarbeitete und gekürzte Fassung des Vortrages der Verfasserin *Der Einfluss völkerrechtlicher Rahmenbedingungen auf die Entwicklung sozialer staatlicher Strukturen*, gehalten auf dem deutsch-japanischen Symposium Globalisierung und Sozialstaatsprinzip, Universität Osaka, Japan, 23.-26.03.2012. Die Druckfassung aller Symposiumsbeiträge erscheint demnächst in Stürner/Bruns (Hrsg.), *Globalisierung und Sozialstaatsprinzip*, 2014.

² *Richter*, Fehde gegen Nestlé, *Süddeutsche Zeitung*, 06.03.2012, 1.

³ Vgl. dazu auch die Presseerklärung von Nestlé vom 06.03.2012, abrufbar unter <http://www.nestle.com/Media/Statements/Pages/March-6.aspx>; zur Unternehmensstruktur vgl. Nestlé International, www.nestle.com, und Nestlé Kolumbien, www.nestle.com/co/.

⁴ Sie hätten es unterlassen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die gefährdenden Diffamierungen, die von den lokalen Nestlé-Vertretern in Kolumbien gegen den Getöteten gerichtet wurden, zu unterbinden oder ihre gefährdende Wirkung zu entschärfen.

⁵ Allein im Jahr 2011 sollen ausländische Pharmaunternehmen – beispielsweise – in Indien eine halbe Milliarde Euro für Medikamentenstudien investiert haben; zur Zeit

ungewöhnlich für Arzneimittelstudien in diesen Ländern ist, dass, anders als dies für Studien in Deutschland oder einem anderen Industrieland erforderlich wäre, Kontrollgruppen oftmals kein verfügbares wirksames Medikament verabreicht wird, sondern ein Placebo.⁶ Dies war beispielsweise der Fall bei einer Versuchsreihe in afrikanischen Ländern mit einem Antiretroviral-Arzneimittel, durch welches bei einer HIV-Erkrankung der Mutter die Übertragungsrate des Virus auf das ungeborene Kind gesenkt werden sollte.⁷ Über 12.000 schwangere Frauen waren an den Studien beteiligt, von ihnen erhielt ein Großteil Placebos. Bei Studien, die zeitgleich in den USA durchgeführt wurden, erhielt die einbezogene Vergleichsgruppe keine Placebos, sondern ein wirksames Medikament.⁸

geht man dort von ca. 1.900 solcher Studien mit ca. 150.000 Probanden aus; vgl. dazu und zur Arzneimittelforschung in Indien durch ausländische Unternehmen oder durch von diesen Unternehmen beauftragte CROs (Clinical Research Organisations) beispielsweise *Kurth*, Dienstleister der Pharmakonzerne: Stille Tester, *Der Spiegel* vom 12.05.2012, abrufbar unter:

<http://www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/contract-research-organisations-stille-dienstleister-der-konzerne-a-830137.html>; *Best/Gudisch*, Versuchsperson, ohne es zu wissen, *Süddeutsche Zeitung* vom 10.09.2012, abrufbar unter:

<http://www.sueddeutsche.de/wissen/medikamententests-in-indien-versuchsperson-ohne-es-zu-wissen-1.1463383>. Zu diesen Versuchen an Menschen in Schwellenländern auch die Jahrestagung des Deutschen Ethikrates am 23.05.2013, abrufbar unter

<http://www.ethikrat.org/presse/pressemitteilungen/2013/pressemitteilung-04-2013> und <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/infobrief-01-13.pdf>.

⁶ Nur Überlegungen zur Einschränkung des Einsatzes von Placebos sind in folgendem Papier der EMA enthalten, European Medicines Agency (EMA), Reflection paper on the need for active control in therapeutic areas where use of placebo is deemed ethical and one or more established medicines are available, abrufbar unter:

http://www.ema.europa.eu/docs/en_GB/document_library/Scientific_guideline/2011/01/WC500100710.pdf.

⁷ Vgl. *Fidler*, „Geographical Morality“ revisited, *Harvard International Law Journal* 42 (2001), 299 ff., 306 f.

⁸ Vgl. *Yearby*, Good enough to use for research, but not good enough to benefit from the results of the research?, *DePaul Law Review* 53 (2004), 1127 ff., 1139. Ähnlich auch der Fall einer Arzneimittelstudie mit dem Mittel Surfaxin in Bolivien an 650

Diese Fälle zeigen, dass, untersucht man den Einfluss völkerrechtlicher Rahmenbedingungen auf die Entwicklung sozialer staatlicher Strukturen, insbesondere ein Aspekten praktisch bedeutsam ist: Es geht um die Frage der Verpflichtung von transnational agierenden Unternehmen Menschenrechte einzuhalten oder zu schützen. Völkerrechtlich geht es primär um die Frage, ob es völkerrechtliche Rechte oder gar Pflichten der *Staaten* gibt, das Verhalten der bei ihnen ansässigen Unternehmen oder deren Tochterunternehmen auch *extraterritorial* zu regeln.

B. Völkerrecht und Sozialstaatlichkeit

Soziale Rechte auf der völkerrechtlichen Ebene wurden nach dem Zweiten Weltkrieg in den 1960er Jahren insbesondere im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)⁹ und in der Europäischen Sozialcharta¹⁰ verankert; viel später erfolgte dies auf europarechtlicher Ebene auch im Rahmen der EU-Grundrechtecharta,¹¹ so dass wir heute grundsätzlich von einem Mehrebenenrechtsschutz sprechen können, der die nationalen Rechtsordnungen, das Europarecht und das Völkerrecht umfasst.

Betrachten wir den allgemeinsten, universalen und grundlegenden völkerrechtlichen Vertrag zur Verankerung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, so werden darin verschiedene zentrale wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert, wie das Recht auf Arbeit (Art. 6 IPwskR); das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Frühgeborenen durch ein US-Pharmaunternehmen; zwar hätten etablierte Therapien zur Verfügung gestanden, jedoch wurde gegen Placebokontrollgruppen getestet, vgl. dazu *Hawkins/Emanuel* (Hrsg.), *Exploitation and developing countries - the ethics of clinical research*, 2008, 59 ff.

⁹ Vom 19.12.1966; Inkrafttreten am 03.01.1976, 993 UNTS 3; BGBl. II, 1973, 1570.

¹⁰ Vom 18.10.1961; Inkrafttreten am 26.02.1965, CETS No. 35; BGBl. II, 1964, 1262.

¹¹ Vom 12.12.2007 (proklamiert am 07.12.2000); Abl. 2007/C 303/01; BGBl. II, 2009, 1223.

(Art. 8 IPwskR), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9 IPwskR); das Recht auf Bildung (Art. 13 IPwskR), das Recht auf das für jeden erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit (Art. 12 IPwskR), aber auch das Recht, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben (Art. 15 IPwskR). Im Vergleich zu den in europäischen Verfassungen gewährten sozialen Rechten sind diese Gewährleistungen überdurchschnittlich.¹²

Die normative Ausgangslage des Völkerrechts ist dabei eine gänzlich andere als die des Grundgesetzes. Zwar wird auch im Völkerrecht seit den 1970er Jahren zwischen den sozialen Rechten einerseits und den klassischen zivilen, liberalen Rechten andererseits unterschieden. Dies zeigt sich unter anderem an den zwei großen Menschenrechtspakten, die nicht als ein gemeinsamer völkerrechtlicher Vertrag vereinbart wurden, dem IPwskR¹³ und dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR).¹⁴ Aber auch wenn früher die Rechte des IPwskR als „mindere Kategorie von Rechten“ betrachtet wurden,¹⁵ war unumstritten, dass auch diese sozialen Rechte Menschenrechte sind und damit grundsätzlich subjektive Rechte. Zudem finden sich in diesem Rahmen die klarsten Begriffsbestimmungen der staatlichen Verpflichtungen mit Blick auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Möglichkeit der Individualbeschwerde wegen einer Verletzung dieser Rechte ist nun, wie im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem IPbpR, normativ in einem fakultativen Zusatzprotokoll verankert; dieses ist im Mai 2013 auch in Kraft getreten.¹⁶

¹² Grewe, Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Menschen- oder auch Grundrechte?, in Hestermeyer et al. (Hrsg.), Coexistence, Cooperation and Solidarity: Liber Amicorum Rüdiger Wolfrum, Vol. I, 2012, 397 ff., 401.

¹³ Vgl. oben bei Fn. 9.

¹⁴ Vom 19.12.1966; Inkrafttreten am 23.03.1976, 999 UNTS 171; BGBl. II, 1973, 1553.

¹⁵ Vgl. Grewe, 398.

¹⁶ Vgl. Res. A/RES/63/117 vom 10.12.2008; Inkrafttreten am 05.05.2013; Vertragsparteien sind bspw. Argentinien und Spanien, nicht jedoch Deutschland. Vgl. zum Ratifikationsstand

Auch in anderer Hinsicht ist die Ausgestaltung der liberalen Rechte im Völkerrecht nicht kategorial unterschiedlich zu der Ausgestaltung der sozialen Rechte: Zwar wird in Art. 2 (1) IPwskR nur eine progressive Realisierung der garantierten sozialen Rechte gefordert.¹⁷ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten diesen Pakt nicht sofort umsetzen müssen: Jedes wirtschaftliche, soziale und kulturelle Recht hat einen unantastbaren Kerngehalt, der sofort verwirklicht werden muss.¹⁸ Zudem sind die staatlichen Pflichten mittlerweile so genau erfasst, dass sie grundsätzlich auch justiziabel erscheinen.¹⁹ Differenziert wird zwischen drei Graden staatlicher Pflichten²⁰:

- *obligation to respect*: Hiernach darf der Staat nicht in die garantierten Rechte eingreifen.
- *obligation to protect*: Der Staat ist dazu verpflichtet, Eingriffe Dritter (auch durch Personen des Privatrechts) in die sozialen Rechte zu verhindern.

http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3-a&chapter=4&lang=en. Näher dazu *Grote*, „The Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – towards a more effective implementation of social rights?“, in *Hestermeyer et al.* (Hrsg.), *Coexistence, Cooperation and Solidarity: Liber Amicorum Rüdiger Wolfrum*, Vol. I, 2012, 417 ff; auch *Odello/Seatzu*, *The UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, The Law Practice and Procedure*, 2013, 46 ff.

¹⁷ Vgl. dazu Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment No. 3, *The nature of States parties obligations*, 1990, UN Doc. E/1991/23.

¹⁸ Demnach verbieten sich von diesen Rechten auch Abweichungen, *Müller*, „Limitations to and Derogations from Economic, Social and Cultural Rights“, *Human Rights Law Review* 9 (2009), 557, 581.

¹⁹ *Simma*, Einführung: Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte - Historischer Kontext und Probleme bei der Umsetzung, in Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), *Die Rolle der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte im Kontext des UN-Weltsozialgipfels*, 9 (1995); so auch *Trietsch*, *Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im innerstaatlichen Recht*, 2012, 436 ff.

²⁰ Vgl. UN Commission on Human Rights (heute: UN Human Rights Council), Res. 2005/69 vom 20.04.2005, UN Doc. E/CN.4/2005/L.10/Add.17.

- *obligation to fulfil*: Danach besteht eine staatliche Verpflichtung zur vollen Gewährleistung des fraglichen Rechts.

Da jedem (Menschen-)Recht, unerheblich, ob es ein liberales oder ein soziales ist, staatliche Pflichten der drei Arten entsprechen,²¹ sind wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gerade keine spezifische oder mindere Kategorie von Menschenrechten, sondern ordnen – wie die liberalen Menschenrechte auch – eine Vielzahl staatlicher Enthaltungen und Handlungen (als Erfolgs- und Verhaltenspflichten) an.

Zuzustimmen ist daher den völkerrechtlichen Ansichten, die vertreten, dass durch diese einheitliche Auslegung von liberalen und sozialen Menschenrechten auf internationaler Ebene die sozialen Rechte eine erhebliche Aufwertung erfahren haben, da sie nicht nur – zum einen – zweifellos in die Kategorie der Menschenrechte fallen und – zum anderen – auch grundsätzlich als subjektive Rechte gewährleistet werden sollen.²²

Für die innerstaatliche Umsetzung ist zu beachten, dass es keine völkerrechtliche Pflicht zur Konstitutionalisierung dieser sozialen internationalen Menschenrechte gibt.²³ Es ist daher auch nicht grundsätzlich völkerrechtswidrig, wenn in einer Verfassung, wie der deutschen, das Sozialstaatsprinzip nur als Staatsziel verankert wird.²⁴ Andererseits gilt jedoch auch hier, dass sowohl das Sozialstaatsprinzip der Verfassung als auch die bestehenden Grundrechte des Grundgesetzes und das Bundes- oder Landesrecht völkerrechtskonform, mithin im Lichte der internationalen

²¹ General Comments No 13 § 46, HRI/GEN/1/Rewv.7, 87.

²² *Grewe*, 414. Dagegen *Murswiek*, Grundrechte als Teilhaberechte, in *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR IX, 3. Auflage 2011, § 192, Rn. 58 mwN: „... ist es nicht möglich, die typischen sozialen Grundrechte als subjektive Rechte zu gewährleisten.“

²³ *Grewe*, 413.

²⁴ Nur zum Teil sind soziale Rechte im Grundrechtsteil der Verfassungen europäischer Staaten enthalten; nur zwölf Staaten von 28 Mitgliedstaaten der EU stellen mehr oder minder wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und liberale Grundrechte gleich, vgl. *Grewe*, 407.

Menschenrechte, auch des IPwskR, ausgelegt werden müssen. Kommt es daher auf völkerrechtlicher Ebene zu einer noch weitergehenden Subjektivierung durch die nachfolgende Vertragspraxis der Staaten, muss sich dies in der Auslegung und Ausgestaltung des deutschen Rechts widerspiegeln. Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes bedeutet hier auch eine völkerrechtskonforme Auslegung des Sozialstaatsprinzips und damit eine weitergehende Gewährleistung sozialer subjektiver Rechte, wenn sich dies – nach der völkerrechtlichen Entwicklung – aus den völkerrechtlichen Verträgen ergibt. Gerade der Sozialstaat, wie er in Deutschland ausgestaltet ist, zeigt jedoch, dass eine effektive Ausgestaltung sozialer Gewährleistungen nicht von *verfassungsrechtlich* verankerten Menschenrechten abhängt.²⁵

C. Globalisierung, transnationale Unternehmen und soziale Menschenrechte

Ob und wieweit die Entwicklung sozialer staatlicher Strukturen durch das Völkerrecht mitbestimmt wird, zeigt sich heute entscheidend bei der rechtlichen Erfassung der Aktivitäten transnationaler Unternehmen, wie auch die oben genannten Beispielfälle zeigen. Betrachtet man die gegenwärtigen völkerrechtlichen Erörterungen zur Relevanz und Auswirkung von internationalen Menschenrechten, insbesondere auch sozialen Menschenrechten, für Unternehmensaktivitäten, so ist es entscheidend, wiederum drei Ebenen zu unterscheiden:²⁶

²⁵ So auch *Murswiek*, Rn. 70.

²⁶ Vgl. UN Commission on Human Rights (heute: UN Human Rights Council), Res. 2005/69 vom 20.04.2005, UN Doc. E/CN.4/2005/L.10/Add.17. Wirkmächtig waren die drei Berichte des Special Representative of the Secretary General of the United Nations on the Issue Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises, John Ruggie, in den Jahren 2008, 2009 und 2010: Report to the United Nations Human Rights Council of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporation and Other Business Enterprises of 7 April 2008, UN Doc. A/HRC/8/5; Report to the United Nations Human Rights Council of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporation and Other

- die *staatliche* Verpflichtung, Menschenrechtsverstöße durch Unternehmen zu verhindern (*state duty to protect*) (unter 1.);
- die *Verantwortung der Unternehmen, Menschenrechte zu achten* (*corporate responsibility to respect*) (unter 2.)
- und die Notwendigkeit des Zugangs zu effektiven Rechtsmitteln bei Verstößen (*access to remedy*) oder in einem weiteren Sinne die Durchsetzungsmechanismen.

I. Die staatliche Verpflichtung, Menschenrechtsverstöße durch Unternehmen zu verhindern

Die völkerrechtlich verankerte, sich aus den Menschenrechtsverträgen ergebende, staatliche Verpflichtung Menschenrechtsverstöße zu verhindern, ist zunächst eine Pflicht, Verletzungen der Menschenrechte *durch staatliche Organe* zu verhindern, zudem aber auch eine Pflicht der Staaten, Verletzungen der Menschenrechte innerhalb ihres Territoriums bzw. ihrer Hoheitsgewalt (Jurisdiktion) *durch nicht-staatliche Akteure zu verhindern*. Ein Staat muss daher die Unternehmen regulieren und kontrollieren, die in oder von seinem Hoheitsgebiet aus agieren, so dass diese Unternehmen keine Menschenrechte verletzen oder jedenfalls bestraft oder deren Handlungen sanktioniert werden, wenn sie es doch tun.²⁷

Eine Verletzung der Menschenrechtsverpflichtungen durch einen Staat liegt vor, wenn und weil seine Handlungen oder auch seine Unterlassungen es den

Business Enterprises of 22 April 2009, UN Doc. A/HRC/11/13; Report to the United Nations Human Rights Council of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporation and Other Business Enterprises of 9 April 2010, UN Doc. A/HRC/14/27 (sog. Ruggie Reports), vgl. dazu *McCorquodale*, International Human Rights Law and Transnational Corporations: Responsibilities and Cooperation, in *Hestermeyer et al.* (Hrsg.), Coexistence, Cooperation and Solidarity: Liber Amicorum Rüdiger Wolfrum, Vol. I, 2012, 453 ff., sowie *Higham*, "Re-righting Business". John Ruggie and the Struggle to Develop International Human Rights Norms for Transnational Firms, *Human Rights Quarterly* 35 (2013), 333 ff.

²⁷ *McCorquodale*, 458.

Unternehmen ermöglicht haben, Handlungen vorzunehmen, die ihrerseits eine Verletzung der Menschenrechte darstellen.²⁸ In den oben genannten Fällen sind daher zunächst – im Fall des getöteten Gewerkschaftlers in Kolumbien – der kolumbianische Staat und – im Fall der Arzneimittelforschung – die Entwicklungs- bzw. Schwellenländer verpflichtet, Verstöße von Unternehmen *in ihrem Territorium* gegen internationale Menschenrechte, soweit sie durch diese gebunden werden, zu verhindern.²⁹ Unerheblich ist dabei völkerrechtlich, ob der Staat dem vor Ort agierenden Unternehmen ökonomisch unterlegen ist. Der Staat bleibt verantwortlich für das Nichtverhindern von Menschenrechtsverletzungen: Im Fall der Arzneimittelforschung könnte daher von den Entwicklungs- und Schwellenländern gegen das Recht auf Gesundheit – verankert in Art. 12 IPwskR – verstoßen werden, das nicht nur ein Recht auf Zugang zu sicheren und wirksamen Arzneimitteln umfasst, sondern auch abwehrrechtliche Aspekte, wie das Verbot von Menschenversuchen ohne freie, informierte Einwilligung³⁰ enthält,³¹ wenn die Staaten Unternehmensaktivitäten nicht unterbinden, die diesen Vorgaben nicht genügen.

²⁸ *McCorquodale*, 456.

²⁹ Vgl. zu einem Fall der Umweltschädigung die African Commission on Human and Peoples' Rights, Social and Economic Rights Action Centre and the Centre for Economic and Social Rights v. Nigeria, Communication No. 155/96 (2001), para. 59.

³⁰ Vgl. auch Art. 7, 17 IPbpR; Art. 8 EMRK vom 04.11.1950, Inkrafttreten am 03.03.1953, CETS No. 3; BGBl. II, 1954, 14; Art. 11 AMRK vom 22.11.1969, Inkrafttreten am 18.09.1978, 1144 UNTS 123; Art. 15 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979, Inkrafttreten am 03.03.1981, 1249 UNTS 13, BGBl. II, 1985, 648; und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 20.11.1989, Inkrafttreten am 02.09.1990, 1577 UNTS 3, BGBl II, 1992, 990.

³¹ *Chang*, Die Autorität ethischer Guidelines und Menschenrechtsrelevanz globaler Arzneimittelforschung – Normative Paradigmen klinischer Studien in Entwicklungsländern, 2014, (Dissertation Univ. Hamburg), Manuskript 298 (*erscheint demnächst*).

Noch interessanter als diese Bindung der Schwellen- und Entwicklungsländer³² ist jedoch die Frage, ob auch Industriestaaten, wie Deutschland, Japan oder die USA, eine menschenrechtlich begründete Pflicht haben, zu verhindern, dass Unternehmensaktivitäten in einem anderen Staat zu Menschenrechtsverletzungen führen, da andernfalls transnational agierende Unternehmen die nationalen Gesetze leicht umgehen können, indem sie Tätigkeiten wie die Arzneimittelforschung in Staaten verlagern, die geringere nationale Schutzstandards haben.

Nach allgemeinem Völkerrecht ist nur in wenigen Fällen eine Staatenverantwortlichkeit für die extraterritorialen Folgen von intraterritorialen Entscheidungen anerkannt; dies ist der Fall, wenn Handlungen oder Unterlassungen von privaten Unternehmen einem Staat zurechenbar sind.³³ Voraussetzung dafür ist jedoch, dass

- das Unternehmen rechtlich ermächtigt ist, staatliche Gewalt auszuüben (Art. 5 ILC Articles) *oder*
- das Unternehmen nach den Vorgaben oder Instruktionen oder unter der Kontrolle des Staates handelt *oder*
- wenn der Staat die Handlung des Unternehmens als eigene annimmt oder anerkennt (Art. 11 ILC Articles) *oder*
- wenn das Unternehmen staatliche Aufgaben übernimmt (Art. 7 ILC Articles).

Diese vier Gruppen an Zurechnungsvoraussetzungen werden nur in besonderen Fällen erfüllt sein, wenn beispielsweise ein Unternehmen – wie das global agierende, private US-Sicherheitsunternehmen Blackwater

³² Diese Bindung ist durchaus relevant, so sind beispielsweise Argentinien, Indien, Brasilien und Thailand Vertragsparteien des IPbpr; Argentinien, Indien, Brasilien, China, Thailand und Nigeria haben beispielsweise den IPwskR ratifiziert und sind an die Behindertenrechtskonvention sowie die Kinderrechtskonvention gebunden.

³³ Vgl. International Law Commission (ILC), Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (ILC Articles), Report of the International Law Commission on the Work of its 53rd session, A/56/10, August 2001, UN GAOR 56th Sess. Supp. No. 10, UN Doc. A/56/10(SUPP) (2001).

Worldwide (heute: Academi),³⁴ das u.a. im Irak Sicherheitsdienste für die USA übernommen hatte – Dienstleistungen für einen Staat vornimmt. Sie werden typischerweise jedoch gerade nicht erfüllt sein, wenn Unternehmen ihre Tätigkeit auf private Endkunden ausrichten, wie im Bereich der Arzneimittelherstellung³⁵ oder bei der Unternehmenstätigkeit eines Lebensmittelkonzerns.

Die Pflicht eines Staates zur Einhaltung der Menschenrechte auf fremdes Territorium zu erstrecken, muss daher in der Regel anders begründet werden, um überzeugend zu sein. Eine Möglichkeit ist, dass Menschenrechtsverträge die Staaten nach ihrem Wortlaut nicht nur verpflichten, Verletzungen der Menschenrechte in ihrem *Territorium* zu verhindern, sondern auch innerhalb ihrer *Jurisdiktion*, also ihrer *Hoheitsgewalt*.³⁶

Eine solche Hoheitsgewalt eines Industrielandes über bei ihm ansässige Unternehmen auch über die Landesgrenzen hinaus könnte angenommen werden, solange diese juristische Person der Kontrolle des Heimatstaates unterliegt. Dies kann jedenfalls von den global agierenden Unternehmen angenommen werden, die ihren Hauptsitz in einem Industriestaat haben oder nach dessen Recht gegründet wurden.³⁷

³⁴ Das private US-Sicherheitsunternehmen Blackwater Worldwide hatte sich zunächst 2009 in Xe Services LLC und später, 2011, in Academi umbenannt, vgl. www.academi.com. Dazu näher Scahill, Blackwater, 2007.

³⁵ Argumentiert werden könnte höchstens, dass Arzneimittelforschung ein unabdingbarer Bestandteil der staatlichen Aufgabe Gesundheitsfürsorge im Sinne von Art. 12 IPwskR sei.

³⁶ Vgl. Art. 2 (1) IPbpr; CCPR, General Comment No 31, 2004, Rn. 10; *Chang*, 365. Der IPwskR besitzt keine Jurisdiktionsklausel in Art. 2 (1); daher kann argumentiert werden, dass der räumliche Geltungsbereich nicht auf das Territorium und nicht auf die Jurisdiktion der Vertragsstaaten beschränkt ist; enger jedoch der IGH, der in seinem Mauerbau-Gutachten den gleichen Anwendungsbereich wie für den IPbpr vertritt; vgl. dazu auch Art. 14 IPwskR.

³⁷ Vgl. Inter-American Commission on Human Rights, *Detainees at Guantanamo Bay, Cuba (Precautionary Measures)*, 41 ILM 532 (2002); International Court of Justice,

Auch damit ist jedoch die Frage der Reichweite der Staatenpflichten nicht befriedigend geklärt, da ein zentrales Problem rechtlich selbstständige Tochterunternehmen sind, die – gerade auch in der Arzneimittelforschung, aber auch im Kolumbien-Fall oben – in einem Entwicklungs- oder Schwellenland gegründet werden und die formal grundsätzlich von der Konzernmutter in einem Industrieland unabhängig sind. Damit unterfallen sie aber gerade nicht der Hoheitsgewalt des Industriestaates.³⁸ Hier wird zum Teil argumentiert, dass, wenn die rechtliche Struktur innerhalb eines Unternehmens genutzt werde, um rechtliche Bindungen zu umgehen, dies als rechtsmissbräuchlich betrachtet werden könne: Entscheidend sei daher in solchen Fällen, die gesamte operative Tätigkeit eines Unternehmens zu betrachten, wenn das Tochterunternehmen nur rechtlich ausgegliedert ist, aber alle wichtigen Entscheidungen in dem Mutterunternehmen getroffen werden.³⁹ So kann das Verhalten des ausländischen Tochterunternehmens zu der Verantwortlichkeit der Unternehmensmutter und damit des Heimatstaates führen, wenn dieses Tochterunternehmen gegen Menschenrechtsstandards des *Heimatstaates*, also in unserem Fall eines Industrielandes, verstößt.

Hierfür können als Elemente der völkerrechtlich relevanten Staatenpraxis Verträge und umsetzende nationale Gesetze angeführt werden, die das Verhalten von Unternehmen regeln, die extraterritorial auch durch Tochterunternehmen agieren, beispielsweise bei der Korruptionsbekämpfung.⁴⁰ Dagegen spricht jedoch, dass, wie der Internationale Gerichtshof mehrfach entschieden hat, es gerade keine

Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgment on Merits of 19 December 2005, ICJ Reports 2005, 168

³⁸ Vgl. International Court of Justice, Case Concerning the Barcelona Traction, Light and Power Co Ltd (Second Phase) (Belgium v. Spain), Judgment of 5 February 1970, ICJ Reports 1970, 3.

³⁹ So auch *McCorquodale*, 459 f.

⁴⁰ Vgl. als völkerrechtlichen Vertrag die UN Convention against Corruption, vom 31.10.2003, Inkrafttreten am 14. 12.2005, 2349 UNTS 41, BGBl. III, Nr. 47/2006.

völkerrechtliche Regel gibt, nach der sich die Staatszugehörigkeit einer juristischen Person nach der Staatszugehörigkeit der sie kontrollierenden (juristischen oder natürlichen) Personen richtet.⁴¹ Es kann daher auch aus den internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen *keine direkte Regelungsbefugnis* eines Industriestaates für *rechtlich selbstständige Einheiten* abgeleitet werden, die in einem Entwicklungs- oder Schwellenland ansässig sind.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Heimatstaat rechtlich Einfluss auf die in ihm ansässigen Mutterunternehmen nimmt und damit indirekt das Verhalten der Unternehmenstöchter regelt. Dagegen könnte zwar eingewandt werden, dass solche indirekte Einflussnahme dieselbe Wirkung hat wie eine direkte Regelung und der Gaststaat und das Tochterunternehmen in derselben Weise beeinträchtigt werden. Dies ist jedoch nicht überzeugend: Nach dem Territorial- und dem Personalitätsprinzip sind diese rechtliche Bindungen des Mutterunternehmens grundsätzlich zulässig; sie stehen zudem mit dem universalen *Telos* der Menschenrechtsverträge in Übereinstimmung, die darin verankerten Rechte so weit wie möglich zu verwirklichen.

Zudem können völkerrechtlich unproblematisch die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Inverkehrbringen von Produkten, beispielsweise von Arzneimitteln, in den Industrieländern vorsehen, dass auch im Ausland die internationalen menschenrechtlichen Anforderungen, die im Heimatstaat bei der Entwicklung des Produkts gelten, eingehalten werden

⁴¹ Anknüpfungspunkte für eine völkerrechtlich zulässige Ausübung von staatlicher Hoheitsgewalt sind das Territorialprinzip, das Personalitätsprinzip und das Schutzprinzip, vgl. auch *Crawford, Brownlie's Principles of Public International Law*, 8. Auflage, 2012, 456 ff. Personalhoheit ist auch über juristische Personen gegeben, die die Staatszugehörigkeit zu dem jeweiligen Staat besitzen; anerkannte Anknüpfungspunkte sind hier die Sitz- oder Gründungstheorie. Gegen die Kontrolltheorie hat sich der IGH in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, vgl. International Court of Justice, Case Concerning the Barcelona Traction, Light and Power Co Ltd (Second Phase) (Belgium v. Spain), Judgment of 5 February 1970, ICJ Reports 1970, paras. 29 ff.

müssen.⁴² Völkerrechtlich zulässig ist zudem, dass ein Industrieland mit Drittländern Vereinbarungen trifft, nach denen in diesem Drittland eine Inspektion zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Industrielandes durchgeführt wird.⁴³

In der Praxis wird dies im Bereich der Arzneimittelforschung jedoch bisher nicht verlangt: Die Anforderungen an sog. Drittlandversuche sind nach EU-Recht⁴⁴ und nach deutschem Recht⁴⁵ geringer als bei Versuchen, die in einem EU-Staat durchgeführt werden. Danach ist dem Antrag auf Genehmigung eines Arzneimittels lediglich eine Erklärung beizufügen, dass die klinischen Versuche, die außerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden, den *ethischen* (also nicht: den rechtlichen) Anforderungen der maßgeblichen EU-Richtlinie 2001/20/EG⁴⁶ entsprechen. Was in Auslegung dieser Richtlinie die maßgeblichen *ethischen* Anforderungen sind, ist eine weitere, wichtige, völlig unzureichend geklärte Frage, der hier jedoch nicht nachgegangen werden kann.⁴⁷ In der Praxis wird die Forschung in Entwicklungsländern von den

⁴² Vgl. auch *Chang*, 356.

⁴³ *Chang*, 356 ff.

⁴⁴ RL 2004/27/EG vom 31.03.2004, ABl. L 136/34; danach ist eine Erklärung dem Antrag auf Genehmigung eines Arzneimittels beizufügen, dass die klinischen Versuche, die außerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden, den ethischen Anforderungen der RL 2001/20/EG entsprechen (Art. 8 (3) i) b)).

⁴⁵ Wortgleich § 22 (2) Nr. 4 AMG in der Bekanntmachung vom 12.12.2005; BGBl. I, 2005, 3394.

⁴⁶ Diese Richtlinie wird in naher Zukunft durch eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln ersetzt werden; der Vorschlag der Kommission findet sich unter http://ec.europa.eu/health/files/clinicaltrials/2012_07/proposal/2012_07_proposal_d e.pdf ; zur äußerst kontroversen Diskussion um die Neufassung der Verordnung, siehe <http://www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/klinische-studien-plaene-der-eu-gefaehrden-patienten-a-907817.html>; sowie Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.05.2013, S. 13.

⁴⁷ Diese Ethisierung des Rechts erfordert eine weitere Untersuchung; vgl. dazu aber *Chang*, 91 ff., 141 ff. Zu Fragen der Ethisierung des Rechts allgemein

Unternehmen an drei unverbindlichen Deklarationen bzw. Guidelines ausgerichtet: Der Deklaration von Helsinki, den ICH-Guidelines und den CIOMS-Guidelines.⁴⁸ Auch bei diesen müssten die Menschenrechtskonformität jedoch erst genau geprüft werden, bevor diese gerechtfertigt in die relevanten Rechtsordnungen einbezogen werden können.⁴⁹

II. Die Verantwortung der Unternehmen, Menschenrechte zu achten

Im Unterschied zu diesen rechtlichen Pflichten für Staaten kann für Unternehmen nur von einer nicht-rechtlichen, ethischen Verantwortung (*responsibility*)⁵⁰ gesprochen werden, Menschenrechte zu achten.⁵¹ Spricht man von einer *corporate responsibility to respect human rights*,⁵² so sind dies (möglicherweise) begründete gesellschaftliche Erwartungen, aber keine Rechtspflichten aus den Menschenrechtsverträgen. Unternehmen werden durch Menschenrechtsverträge gerade nicht direkt verpflichtet; sie sind

Vöneky/Beylage-Haarmann/Höfelmeier/Hübler (Hrsg.), Ethik und Recht – Die Ethisierung des Rechts; Ethics and Law – The Ethicalization of Law, 2013.

⁴⁸ ICH-Guidelines (Stand 2005), abrufbar unter

<http://www.ich.org/products/guidelines.html>; International Ethical Guidelines for Biomedical Research Involving Human Subjects (Stand 2002), abrufbar unter

http://www.cioms.ch/publications/guidelines/guidelines_nov_2002_blurb.htm; dazu näher Chang, 90 ff., 115 ff., 141 ff.

⁴⁹ Vgl. zu den Voraussetzungen einer gerechtfertigten Einbeziehung von ethischen Standards in das Völkerrecht allgemein Vöneky, Grundlagen und Grenzen der Ethisierung des Völkerrechts, in Vöneky/Beylage-Haarmann/Höfelmeier/Hübler (Hrsg.), *ibid.*, 129 ff. Zum Einbezug dieser Guidelines zu Arzneimittelforschung näher Chang, Bioethics and Human Rights – the Legitimacy of Authoritative Ethical Guidelines Governing International Clinical Trials, in Vöneky/Beylage-Haarmann/Höfelmeier/Hübler (Hrsg.), *ibid.*, 177 ff.

⁵⁰ Nicht also Verpflichtung (*duty*), dazu McCorquodale, 465.

⁵¹ Ruggie Report Report 2009, para. 46; Ruggie Report 2010, para. 55: „*standard of expected conduct*“. Anders der Human Rights Council, der von Verantwortung (*responsibility*) von Staaten und Unternehmen spricht, also nicht sprachlich differenziert; UN HRC Res. 8/7 (2008), Preamble.

⁵² Ruggie Report 2008, para. 54 ff..

damit auch nicht direkt verantwortlich für Verstöße gegen Menschenrechte. Die *Corporate Social Responsibility* (CSR), auf die die meisten transnationalen Unternehmen mit einer sog. „CSR Policy“ reagieren, die soziale, umweltrechtliche und auch im engeren Sinne menschenrechtliche Fragen behandelt, sind nur freiwillige Selbstbindungen ohne hinreichende Durchsetzungsmechanismen und beschränken sich oftmals auf bestimmte Menschenrechte, wie den Schutz der Privatsphäre.⁵³

Mit Blick auf die Staatenpflichten gilt jedoch, dass alle Staaten durch die sie bindenden Menschenrechtsverträge verpflichtet sind, zugängliche, effektive Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, damit gegen Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen vorgegangen werden kann. Wie dies erreicht werden kann, ist dabei in das Ermessen der Staaten gestellt: So wird vorgeschlagen das nationale Gesellschaftsrecht zu ergänzen⁵⁴ und/oder das nationale Strafrecht auf Unternehmensaktivitäten auszudehnen, wenn dies noch nicht gesetzlich geregelt ist.⁵⁵

Zudem ist eine Verschärfung nationaler *Compliance*-Mechanismen bedenkenswert: Es dürfte danach Unternehmen, die in Drittländern Menschenrechte verletzen, nicht ermöglicht werden, begünstigende Verträge

⁵³ *McCorquodale*, 465. Zum Ganzen siehe *Tévar*, Shortcomings and Disadvantages of existing legal mechanisms to hold Multinational Corporations Accountable for Human Rights Violations, *Cuadernos de Derecho Transnacional* 4 (2012), 398 ff.

⁵⁴ Vgl. dazu den UK Companies Act 2006, abrufbar unter http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/pdfs/ukpga_20060046_en.pdf (06.09.2013); South African Companies Act 2008, abrufbar unter <http://www.info.gov.za/view/DownloadFileAction?id=98894>

⁵⁵ Vgl. dazu beispielsweise der Nestlé-Fall oben bei Fn. 2-4 und Art. 102 des Schweizerischen StGB: „Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft. [...]“. Dazu auch *McCorquodale*, 471.

mit dem Heimatstaat zu schließen; die Gewährung von Exportkrediten könnte von der Einhaltung der Menschenrechte abhängig gemacht werden. In keinem Fall dürfen in bilateralen Investitionsschutzabkommen Stabilisierungsklauseln vereinbart werden, die die Fähigkeit des Gaststaates einschränken, Menschenrechtsverletzungen durch ein ausländisches Unternehmen zu verhindern. Unabhängig davon, ob in der Praxis gegen diese letzte Vorgabe verstoßen wird,⁵⁶ folgt diese Verpflichtung aus dem Primat der Menschenrechtsverträge, der aus dem Telos dieser Verträge folgt: Da Menschenrechtsverträge gerade keine bilateralen Austauschverträge sind, sondern universale Werte verrechtlichen, gehen diese einzelstaatlichen Interessen vor. Investitionsschutzverträge müssen daher immer menschenrechtsfreundlich ausgelegt werden, wenn die Parteien des bilateralen völkerrechtlichen Vertrages auch Parteien eines Menschenrechtspaktes sind.⁵⁷

Die völkerrechtlichen Möglichkeiten zur besseren Durchsetzung von Menschenrechten schließen zudem – neben den oben genannten Individualbeschwerdeverfahren – grundsätzlich und *de lege ferenda* auch die Möglichkeit ein, neue völkerrechtliche Verträge zu schließen, die die Pflichten von Unternehmen zur Nicht-Verletzung von Menschenrechten niederlegen. Auch in anderen Bereichen gibt es bereits völkerrechtliche Verträge, die das Verhalten von Unternehmen regeln. So bestehen im Umweltvölkerrecht Verträge, die Unternehmen haftbar machen, wenn diese durch sie verursachte Umweltnotfälle nicht beseitigen, und die auch die gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche in dem jeweiligen Heimatstaat des Unternehmens bestimmen.⁵⁸ Ein ähnlicher Ansatz im Bereich der Arzneimittelforschung findet sich in Art. 29 des Zusatzprotokolls zur

⁵⁶ Zu diesen Gegenbeispielen aus der Praxis jedoch *McCorquodale*, 474.

⁵⁷ Vgl. dazu näher Vöneky, Globale Ordnung – globale Werte, Antrittsvorlesung Universität Freiburg, 21.06.2013 (*Druckfassung erscheint demnächst*).

⁵⁸ Vgl. Annex VI to the Protocol on Environmental Protection to the Antarctic Treaty: Liability Arising From Environmental Emergencies 2005 (noch nicht in Kraft), abrufbar unter http://www.ats.aq/e/ep_liability.htm .

Biomedizinkonvention;⁵⁹ danach haben Unternehmen, die einem Vertragsstaat zuzuordnen sind, die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die biomedizinischen Forschungsvorhaben in Drittstaaten zumindest den *Prinzipien* (wenn auch nicht den konkreten Pflichten) entsprechen, die dem Zusatzprotokoll zugrunde liegen. Die Verantwortung der Unternehmen für das Studiendesign ist damit anerkannt und mit einer Pflichtenstellung verbunden. Sicher ist aber auch, dass bisher für entsprechende, weitere Fortschritte im Bereich der völkerrechtlichen Verankerung von Menschenrechten kein entsprechender Staatenwille besteht. Dies gilt für die Entwicklungs- und Schwellenländer, die gerade das wirtschaftliche Engagement der global agierenden Unternehmen in ihrem Land fördern möchten. Es gilt aber auch für die Industrieländer, die ebenfalls die Aktivitäten ihrer Unternehmen oder von deren Tochterunternehmen im Ausland nicht erschweren möchten. Es bedürfte daher zunächst eines breiten, allgemeinen Staatenkonsenses, um entsprechende, die Unternehmen restriktiv in die Pflicht nehmende völkerrechtliche Verträge zu vereinbaren.⁶⁰

D. Fazit

Betrachtet man den Einfluss der universalen völkerrechtlichen Verträge zur Verankerung sozialer Menschenrechte auf die Verankerung und Gewährleistung der Sozialstaatlichkeit in einzelnen Industriestaaten, wie der Bundesrepublik, zeigt sich, dass aus den menschenrechtlichen Vorgaben nicht notwendig die Ausgestaltung sozialer Menschenrechte als verfassungsrechtliche verankerte subjektive Rechte des Einzelnen folgt; der Einfluss dieser internationalen Menschenrechte zeigt sich aber in der Konkretisierung des Gehaltes des Sozialstaatsprinzips und insbesondere auch

⁵⁹ Zusatzprotokoll vom 25.01.2005 zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin über biomedizinische Forschung; Inkrafttreten am 1. September 2007, CETS No. 195; bisher ist dieses jedoch nur von neun Staaten, wie u.a. der Türkei (aber nicht von Deutschland und Japan), ratifiziert worden.

⁶⁰ So im Bereich der Regulierung der Tabakindustrie, vgl. die WHO Framework Convention on Tobacco Control vom 21.05.2003, Inkrafttreten am 27.02.2005, 42 ILM (2003) 518, BGBl. II, 2004, 1538.

in der Bestimmung eines Kernbereichs desselben. Dieser Kernbereich wird durch den Kernbereich sozialer Menschenrechte mitbestimmt. Der Kernbereich der Verfassungsfestigkeit des Sozialstaatsprinzips in der Bundesrepublik deckt sich damit notwendig mit dem Kernbereich der Deutschland bindenden völkerrechtlichen sozialen Menschenrechte.

Auch für die Beantwortung der wichtigen Frage, ob es Pflichten gibt, Unternehmen im Ausland an Menschenrechtsstandards zu binden, sind die internationalen sozialen Menschenrechte maßgeblich: Zwar folgt aus ihnen keine unmittelbare Verpflichtung der Unternehmen, da nur die Staaten durch sie verpflichtet werden. Für diese Staaten folgt jedoch aus dem Sinn und Zweck der Menschenrechtsverträge, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um eine bei ihnen ansässige Konzernmutter rechtlich in jeglicher Hinsicht, also auch für die Tochterunternehmen, an die durch die in dem Industrieland durch internationale Menschenrechtsverträge vorgegebenen Standards zu binden. Aus den Menschenrechtsverträgen folgt also für Auslandsaktivitäten der Unternehmen nicht die Bindung an die höchsten innerstaatlichen Standards des Heimatstaates, wenn diese über die internationalen hinausgehen, aber an die durch die *internationalen* Menschenrechte vorgegebenen Standards. Deutsche Konzerne - und mittelbar deren selbständige ausländische Tochterunternehmen - sind daher nach dieser Ansicht im Ergebnis verpflichtet, die sozialen Menschenrechtsstandards auch im Ausland zu beachten, die durch die internationalen Menschenrechtsverträge vorgegeben werden. Dafür erforderlich ist jedoch, dass Deutschland entsprechende gesetzliche Vorgaben für die Konzernmütter erlässt. Pharmaunternehmen – und mittelbar deren Töchter in Schwellenländern - müssen zwar in diesen Ländern nicht die strikten deutschen bzw. innereuropäischen Vorgaben erfüllen, aber alle Standards, die von den internationalen Menschenrechtsverträgen für Deutschland eingefordert werden. Damit ermöglichen internationale soziale Menschenrechte eine grenzüberschreitende, internationale Gewährleistung dieser sozialen Rechte mit Augenmaß: Sie geschieht, da nur die Konzernmütter durch die Gesetze der Industriestaaten verpflichtet werden, ohne die betroffenen Gaststaaten

oder betroffenen Tochter-Unternehmen im Ausland mit anderen nationalen Anforderungen zu überfordern (und damit die Souveränität der Gaststaaten zu beeinträchtigen), aber auch ohne die Industrieländern aus der Pflicht zu entlassen, die Einhaltung menschenrechtlicher Standards auch von transnational agierenden privaten Akteuren einzufordern. Dies scheint in Zeiten einer globalisierten Wirtschaft einer der gewichtigsten Aspekte des Einflusses völkerrechtlicher sozialer Menschenrechte auf die Entwicklung sozialer staatlicher Strukturen zu sein.